



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.672/8-V/5/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

73  
85

Datum: 14. NOV. 1985

Verteilt 18. NOV. 1985 *Römer*

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
KÖHLER 2249

Ihre GZ/vom

*Die Klausgraten*

Betrifft: Dampfkessel-Emissionsgesetz;  
Novellierung zum Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes zum Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen und zur Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986.

Anlage

5. November 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*


  
**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 66 15/0  
 Fernschreib-Nr. 1370-900  
 DVR: 0000019

GZ 600 672/8-V/5/85

An das  
 Bundesministerium für  
 Bauten und Technik

1010 W i e n

*DRINGEND*

|                |           |                  |
|----------------|-----------|------------------|
| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom      |
| KÖHLER         | 2249      | 47.310/1-IV/7/85 |
|                |           | 29. Juli 1985    |

**Betrifft:** Dampfkessel-Emissionsgesetz;  
 Entwurf einer Novelle

Der Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf der Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes und zum Entwurf einer Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf einer DKEG-Novelle

Zu Art. I Z 4 (§ 5a):

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß aufgrund des § 5a in der Fassung des vorliegenden Entwurfs die gänzliche Anpassung dann entfallen kann, wenn die Abwägung der Interessen des Umweltschutzes und des für die Anpassung erforderlichen Aufwandes ergibt, daß ein krasses Mißverhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und den damit zu erreichenden Wirkungen im Interesse des Umweltschutzes besteht. Die Einbeziehung der Restnutzungsdauer in die Abwägung kann nach Auffassung des Verfassungsdienstes nur bedeuten, daß bei der Entscheidung, inwieweit anzupassen ist, einerseits die technische

- 2 -

Möglichkeit, andererseits aber auch die Zumutbarkeit (im Hinblick auf die Kosten und den - bei kurzer Restnutzungsdauer - vergleichsweise geringen Effekt) der Anpassung zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG) wäre zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten zumindest in den Erläuterungen zu verdeutlichen, daß die in Rede stehende Formulierung tatsächlich in der hier vertretenen Weise auszulegen ist; allenfalls wäre eine klarstellende Ergänzung der Norm selbst zu überlegen.

In ähnlicher Weise wäre in § 5a Abs. 2 klarzustellen, nach welchen näheren Determinanten die Behörde das ihr in dieser Bestimmung eingeräumte Ermessen auszuüben hat. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang etwa das Abstellen auf die finanzielle Tragbarkeit oder auf bestimmte Betriebsgrößen, soferne sich aus solchen eine generalisierende Aussage betreffend die Zumutbarkeit bzw. die technische Machbarkeit der Umrüstung ergeben kann.

Zu Art. I Z 7 (§ 7 Abs. 4):

Die einleitende Novellierungsanordnung erscheint mißglückt; soferne daran gedacht sein sollte, Abs. 4 zu ergänzen (und nicht etwa einen neuen Absatz zu schaffen), sollte die Anordnung wie folgt lauten:

"§ 7 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:"

Zu Art. I Z 12 (§ 11 Abs. 6):

Wenngleich der Verfassungsdienst nicht verkennt, daß dem § 11 Abs. 6 auch nach Erlassung des § 5a insoweit ein Anwendungsbereich zukommen kann, als nicht alle Altanlagen den aufgrund der Verordnungen gemäß § 5a Abs. 1 zukünftig

- 3 -

geltenden Stand der Technik einhalten werden müssen (da entsprechend der Restnutzungsdauer von der Vorschreibung der Einhaltung der dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechenden Werte abgesehen werden kann), soll doch darauf hingewiesen werden, daß angesichts des neuen § 5a die Übergangsregelungen des § 11 offenbar stark relativiert zu sehen sind.

Hinsichtlich jener Anlagen, die durch die Verordnungen gemäß § 5a Abs. 1 erfaßt werden, kommt § 11 Abs. 6 (Einhalten des Zweifachen der Werte der zweiten Durchführungsverordnung zum DKEG) demnach nicht zur Anwendung.

Im Hinblick darauf, daß aus dem hier angesprochenen fraglichen Verhältnis des § 5a Abs. 1 und § 11 Abs. 5 bzw. Abs. 6 Unklarheiten in der Auslegung entstehen könnten, wird daher angeregt, in § 11 Abs. 6 etwa den Passus: "unbeschadet weitergehender Verpflichtungen gemäß § 5a Abs. 1 und der aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Verordnungen" einzufügen. Jedenfalls sollten die Erläuterungen eine Aussage über den verbleibenden Anwendungsbereich des § 11 Abs. 6 enthalten.

2. Der im Schreiben des Herrn Bundesministers Dr. ÜBLEIS an den Herrn Staatssekretär Dr. Löschnak vom 26. Juni 1985 vorgeschlagenen Vorgangsweise hinsichtlich des Einbaus von Bestimmungen betreffend die Bürgerbeteiligung wird - nach Rücksprache mit dem Herrn Staatssekretär - insofern zugestimmt, als es auch der Verfassungsdienst für zweckmäßiger hält, die Dampfkesselanlagen betreffenden Regelungen über die Bürgerbeteiligung in einer Novelle zum DKEG, und nicht etwa als lex fugitiva in einer Novelle zum AVG zu regeln. Wegen allfälliger Rückfragen wird ersucht, kurzfristig - allenfalls telefonisch - an den Verfassungsdienst heranzutreten.

- 4 -

3. Zum Entwurf einer Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen:

In der Promulgationsklausel genügt es, den Kurztitel des Gesetzes, auf welches sich die Verordnung stützt, zu nennen. Es können daher die Worte "Bundesgesetzes zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen" entfallen; die diesen Worten folgende Klammer wäre ebenfalls wegzulassen und das Wort "Luftreinhaltegesetz" mit der richtigen Genitivendung zu versehen; die Abkürzung des Gesetzes hätte ebenso wie die der Abkürzung nachfolgende Klammer ebenfalls gestrichen zu werden.

Zu § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 und zu § 2 Abs. 5:

Für den Verfassungsdienst stellt sich die Frage, ob die in § 1 Abs. 8 enthaltene Definition des Begriffes "Meßwert" notwendig bzw. vollständig ist, da § 2 Abs. 6 offenbar eine nähere Präzisierung des Begriffes trifft, die in § 1 Abs. 8 nicht enthalten ist.

Es erscheint fraglich, wie die Zulässigkeit der in § 2 Abs. 5 zweiter Satz vorgesehenen Möglichkeit der Berechnung der Emissionskonzentration nachgewiesen werden sollte. § 2 Abs. 5 zweiter Satz geht nämlich von einer Prämisse aus ("bei einem höheren Staubgehalt"), die eigentlich durch die nach diesem Absatz vorzunehmenden Messungen bzw. Berechnungen erst nachzuweisen wäre.

Der Verfassungsdienst übersieht dabei nicht, daß diese Formulierungen bereits in der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl.Nr. 209/1984 enthalten sind, benutzt jedoch die Gelegenheit der Neuerlassung dieser Bestimmungen, diese Fragen aufzuwerfen.

- 5 -

Zu § 13:

Die Abweichung von der Konzeption der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG erscheint nicht glücklich. Tabelle 3 setzt Emissionsgrenzwerte nur für bestimmte Bereiche der Brennstoffwärmeleistung (z.B. von 5 bis 10 MW) fest. Für diese Bereiche ist laut der Tabelle ein und derselbe Grenzwert maßgeblich. Die in dem der Tabelle 3 folgenden Satz genannten Zwischenwerte sollen sich offenbar auf jenen Bereich beziehen, der durch die Tabelle 3 nicht ausdrücklich erfaßt ist (also zum Beispiel den Bereich von 2 bis 5 MW Brennstoffwärmeleistung). Durch die Formulierung "Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln" erscheint nicht klargestellt, ob für den Bereich von 2 bis 5 MW Brennstoffwärmeleistung ein einheitlicher, einmal durch Interpolation zu ermittelnder Grenzwert gelten soll, oder aber ob im Bereich von 2 bis 5 MW Brennstoffwärmeleistung ein je nach Wärmeleistung abgestufter, jeweils durch Interpolation für jeden Wert der Brennstoffwärmeleistung eigens zu ermittelnder Grenzwert gilt.

Zu § 13 Abs. 4:

Bei dieser Bestimmung stellt sich für den Verfassungsdienst im besonderen Maße die Frage, ob die im letzten Satz enthaltene Fiktion der Erreichung des Zweifachen der Emissionsgrenzwerte im Gesetz ihre Deckung findet. Wenn der Schwärzungsgrad, auf den die Bestimmung abstellt, in objektiv nachgewiesener Weise auch einen bestimmten Emissionswert indiziert, so dürfte die Bestimmung unbedenklich sein. Wenn aber der Schluß vom Schwärzungsgrad auf einen bestimmten Emissionsgrenzwert wissenschaftlich nicht haltbar ist, so erscheint die gesetzliche Deckung der Bestimmung zweifelhaft.

- 6 -

Zu § 21:

Die Verbindlicherklärung der ÖNORM M 9464 und die gleichzeitige Anordnung, daß in den Bewilligungsbescheiden von dieser ÖNORM abgewichen werden kann, führt letztlich dazu, daß das individuelle Verwaltungshandeln durch die Verordnung nicht mehr determiniert wird. Damit verliert sie aber ihre Zweckbestimmung als generelle Norm! Es sollte daher bestimmt werden, in welchen Fällen ein Abweichen von der für verbindlich erklärten ÖNORM zulässig ist.

Im Abs. 3 ist unklar, inwieweit bescheidmäßig bewilligte Abweichungen (Abs. 2) noch einer Zustimmung der Behörde bedürfen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der Pkte. 1 und 2 dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. November 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

